

II. Bericht

über die Handelsvertragsverhandlungen
zwischen

der Schweiz mit Deutschland + Oesterreich-Ungarn

(2. Sitzung, den 25. Mai, 11 - 2 $\frac{3}{4}$ h)

Gemäss der in der ersten Sitzung von Samstag d. 23. d. getroffenen Verabredung wurden in der heutigen Sitzung die Tarifanträge der beiderseitigen Delegationen übergeben, mit dem ausdrücklichen Bemerkten von Seite beider Partiszenten, dass man sich eventuelle Nachträge im Falle von Irrtum und Auslassung vorbehalten wissen möchte.

Ausser Acht l. Pariffortmungen!

Nachher wird von Seiten Deutschlands (Referent: Geh. G. Reg. R. von Huber) darauf aufmerksam gemacht, dass die deutsche Regierung von dem lebhaftesten Wunsche beseelt sei, die freundschaftlichen Beziehungen mit der Schweiz noch weiter zu pflegen und noch intimer zu gestalten.

Der erste Grund zur Kündigung des schweiz.-deutschen Vertrags von Seiten Deutschlands lag in der Tatsache des Verhaltens der Tarif-Kommissionen des französisch.-schweizerischen Vertrags auf 1. Februar 1892, wotann in der Notwendigkeit des Zusammenschlusses gleichdenkender zollpolitischer Interessenten wegen den bevorstehenden autonomen Zollerhöhungen in Europa im Allgemeinen, sowie infolge der Lage der französischen Handelspolitik und endlich im Wunsche nach grösserer Stabilität in den geschäftlichen Beziehungen.

Da die beiden Vertragsstaaten Deutschland und Oesterreich-Ungarn der Schweiz in den beabsichtigten Verträgen mehr als bis anhin zu bieten im Falle seien, so dürften die beiden Kontrahenten Deutschland und Oesterreich auch ihrerseits verlangen,



29
 von der Schweiz weitergehende Zugeständnisse zu erhalten. So sollte denn in Verfolge dieses Ideenanges der neugeschaffene schweizerische Zolltarif vom 10. April 1891 im weitesten Sinne als Negotiat:auskunft betrachtet werden können, auf den einzutreten, die beiden Staaten nochmals ihre Geneigtheit erklären.

Die Kooperation zwischen Deutschland & Oesterreich-Ungarn in den Verhandlungen habe lediglich den Zweck, die Verhandlungen und damit eine wirtschaftliche Einigung verschiedener Staaten zu beschleunigen & sie kehre überhaupt die Spitze gegen keinen Staat in Europa.

Von Seiten Oesterreichs wird die Kündigung damit motiviert, dass mit dem demnächstigen Aufhören der Wirkungen des französisch-schweizerischen Vertrags eine Reihe von Kongressen, deren Mit-gemuss Oesterreich bis anhin gehabt habe, dahin fallen und dass subann anderserts die oesterreichische Bevölkerung mit dem 1888er Vertrage nicht voll-ständig zufrieden gewesen sei.

Von schweizerischer Seite wird eben-falls der Wunsch nach vertraglicher Regelung der Verhältnisse ausgesprochen, im Ubrigen aber darauf hingewiesen, dass die von gegnerischer Seite berührten Tarif-erhöhungen unter dem Hochdruck der auto-nomen Zollpolitik der umgebenden Staaten entstanden seien, dass sie gegenwärtig eine wirtschaftliche Notwendigkeit darstellen und im Ubrigen noch weit unter den An-sätzen der beiden Staaten stehen.

Selbstam wird die Grundlosigkeit der Be-merkung des Vertreters von Oesterreich-Ungarn

Der von der deutschen Vertretung gebrachte Hinweis auf das drohende Referendum in der Schweiz infolge der Agitation der „Liga gegen die Verteuerung der Lebensmittel“ wird von der schweiz. Delegation (Bsp. des) dahin richtig gestellt, dass gegenwärtig alle Anzeichen vorhanden seien, dass die Liga in die Brüche gehen werde. Wenn aber je der Fall eintreten sollte, dass eine Referendumsabstimmung zu Stande käme, so wäre dieselbe hlos möglich durch die Aussicht, dass Grosszahl der schweiz. Interessenten auf eine Abänderung des Zolltarifs im Sinne der Erhöhung der Ausätze desselben. Denn ein grosser Teil der Bevölkerung, besonders aus den Kreisen der Landwirtschaft und des Kleingewerkes, sei mit den von den eidgen. Räten festgestellten Ausätzen, weil sie zu niedrig seien nicht zufrieden.

Referendum gegen d.
schweiz. Zolltarif.

Liga.

Sodann wird die Grundlosigkeit der Bemerkung des Vertreters von Oesterreich-Ungarn dass die österreichischen Interessentenkreise mit dem österreichisch-schweiz. Vertrag unzufrieden gewesen seien, nachgewiesen, bezw. deren Berechtigung in Frage gestellt mit auf das zutreffende Mass zurückgeführt.

Davor in die für diese Sitzung programm-mässig vorgesehene Beratung der Vertragstexte eingetreten wird, macht das Präsidium der Konferenz, Herr Baron von Glanz, darauf aufmerksam, dass bezüglich aller Verhandlungsergebnisse nach aussen, sowohl der Publizisten als den fremden Regierungen gegenüber, das vollständigste Geheimnis gewahrt werden sollte, wie dies übrigens schon in den bisherigen Verhandlungen mit Deutschland & Oesterreich-Ungarn beobachtet worden sei.

Schweizerischerseits ist man prinzipiell damit einverstanden. Da aber möglicherweise eine teilweise Veröffentlichung einzelner auf dem schweizerischen Tarif eingeräumter Konzessionen vom Bundesrat als wünschbar erachtet werden könnte, so kommt man dahin überein, dass der schweiz. Delegation zu Banden der Handelsvertragskonferenz vorher Mitteilung zu machen und daheriger Bericht der Delegation abzuwarten sei.

Sodann wird in die erste Lesung & Diskussion der Vertragstexte eingetreten.

I. Vertrag mit Deutschland

Der Vertragsingress wird offen gelassen.

Zu Art. 1.

werden einige Änderungen gewünscht von Deutschland und Oesterreich-Ungarn

In Alinea 1 ist nach „Zusicherung“ einzuschalten:

„ihre Boden- & Gewerbeserzeugnisse ebenso nach „Fusse der“ : „Meistbegünstigung“

Geheimhaltung der Verhandlungsergebnisse.

Lesung des Vertragstextes (Druckflanz).

Artikel 1.

Art 1 Die beiden vertragschließenden Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangs-abgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Art 1 Fortsetzung

In Alinea 3 ist einzuschreiben nach „zu gleicher Zeit“: „aber doch unter gleichen Voraussetzungen auch“

Bei Alinea 4 wird formell Abreichung beauftragt.

Wesentlich ist Folgendes zu bemerken:

ad Alinea 1:

Dem Wunsche der schweiz. Vertretung, auch auf die Kolonial- & Schutzgebiete Deutschlands die Wirkungen des Vertrages auszudehnen und damit der differenzellen Zollbehandlung der schweizerischen Produkte & Fabrikate in den betreffenden Besitzungen vorzubeugen, wird für einstweilen keine Folge gegeben und gleichzeitig mitgeteilt, dass Oesterreich-Ungarn anlässlich der nun abgeschlossenen Verhandlungen auf die von ihm ebenfalls gestellte Forderung verzichtet habe.

Was den Zusatz „ihre Boden- & Gewerbeszeugnisse“ anbelangt, ~~was~~ sei, wurde von deutscher Seite bemerkt, dieser materiell schon in der Zusatzkonvention von 1888 enthalten. Der Vertrag von 1881 war derselbe noch nicht notwendig, da Deutschland damals noch keinen eigentlichen Tarifvertrag ~~hatte~~ mit der Schweiz hatte.

Auf das Bedenken der schweizerischen Delegation, dass die obige Fassung eventuell die Ausstellung von Ursprungszeugnissen involviere und dadurch den möglichst freien Güteraustausch hindere, wie dies beispielsweise im Zollkrieg zwischen Frankreich und Italien geschehen sei, wird von Seite Deutschlands darauf erwidert, dass einmal die bisherige Auslegung in diesem Punkte bis anhin eine ganz loyale gewesen sei, sodann, dass jedes Land in der ~~be-~~ züchteten Richtung sich seine Autonomie vorbehalten müsse, was als nationalisierte Ware zu bezeichnen sei.

Als Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäß, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat, oder in der Folge zugestehen möchte, gleichmäßig auch dem andern vertragschließenden Theile gegenüber ohne irgendwelche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Als Die vertragschließenden Theile machen sich ferner verbindlich, gegen einander kein Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die andern Nationen Anwendung fände.

Als Die vertragschließenden Theile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten.

Die von der Schweiz geltend gemachten
Bedenken betreffen die Ausstellung von
Ursprungszertifikaten gründeten sich auf
die ~~aus~~ während des Zollkrieges zwischen
Frankreich & Italien schweizerischerseits
gemachten Erfahrungen. Es wurden
nämlich von Italien noch nach Jahr
und Tag für kleinere Bestandteile,
welche in der Schweiz nicht hergestellt
(Maschinen-)
werden konnten, Ursprungszertifikate
verlangt wurden, während der Haupt-
bestandteil der Maschinen schweizerischer
Herkunft war.

Der letztere Einwand finde auch darin seine Begründung, dass Deutschland Conventionsverträge mit verschiedenen Staaten abschliesse und keineswegs die Günstigkeit habe, diese allen übrigen, nicht in Meistbegünstigungsverhältnisse stehenden Staaten zuzugestehen.

Die Änderung, auf dem Fusse der „Meistbegünstigung“ ist eine Konsequenz der ersten Abänderung. Posten 2 & Gewerbeserzeugnisse.

Ad alinea 3:

Was die dort proponirte Abänderung an-
beht, so wurde sie aus Gründen der
Vollständigkeit und aus Blicks-
rückichten gewünscht (Massnahmen
gegen die Phylloxera, etc.)

Ad alinea 4.

Die von der deutschen Delegation formell
beauftragte Streichung dieses Alinea wird
von den schweiz. Vertretern ad referendum
genommen.

Zu Art. 2.

Deutschland stellt den formellen An-
trag auf Streichung dieses Artikels &
Ersetzung desselben durch Art. 1 des Zusatz-
vertrages von 1888, lautend:

Die in dem beiliegenden Tarif 1 be-
zeichneten Gegenstände schweizerischer
Herkunft oder Fabrikation werden
bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den
durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen
zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarif 2 bezeichneten
Gegenstände deutscher Herkunft oder Fabri-
kation werden bei ihrer Einfuhr in die Schweiz
zu den durch diesen Tarif festgestellten Be-
dingungen zugelassen.

Artikel 2.

Hinsichtlich der in der Anlage A verzeichneten Gegen-
stände ist man übereingekommen, daß sie bei dem Uebergange
vom Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des andern
Theiles gegenseitig gänzliche Zollfreiheit genießen sollen.

Zu Art. 3.

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 4.

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 5.

Hier wird in Ziffer 4 eine kleine Änderung von deutscher Seite beantragt, nämlich Einfügung von Mästung nach dem Worte Fütterung.

Zu Art. 6.

Die zu Art. 6 beantragten Änderungen sind aus dem Zusatzvertrag von 1888 herkömmlingen, nämlich bei

litt. a: nach Stricken „mit Zwirnen“
 „ d: nach Färben „mit Unfärben“

Sodann als letztes Alinea:

Ein Nachweis der einheimischen Erzeugung der zum Zweck des Färbens oder Unfärbens in das andere Gebiet ausgeführten Seide wird nicht verlangt.

~~Der litt. g. ist ausdrücklich be-~~
~~merkt worden, dass dort der bei uns~~
 sogen. „Reparaturverkehr“ garantiert sei.

Sodann verlangt Deutschland, dass Ziff. 2 der Note vom 27. Mai 1884 nicht mehr erneuert werde.

Artikel 3.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem andern Gebiete von jeder Durchgangsabgabe befreit sein.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die vertragschließenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 4.

Zur Erleichterung im gegenseitigen Grenzverkehr sind unter den vertragschließenden Theilen diejenigen besondern Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage B dem gegenwärtigen Verträge angeschlossen finden.

Die schweizerische Delegation stellt im Übrigen bezüglich des Veredelungsverkehrs folgende Anträge:

1. Wiederaufnahme der Vertragsbestimmungen von 1869 betreffend Garantieung der Zollbefreiung im aktiven und passiven Veredelungsverkehr.

2. Bindung des Transitveredelungsverkehrs

3. Erleichterung der Identitätskontrolle beim Zerschneiden von zur Veredelung aus- bzw. eingeführten Geweben, zu welchem Behufe die schweizerischen Drucker die nötigen Kautionssummen zu hinterlegen und die Kosten eines Kontrollbeamten eventuell auf sich zu nehmen sich bereit erklärt haben.

4. Bindung des Stickereiveredelungsverkehrs in seiner gegenwärtigen Form und Ausdehnung.

Von deutscher Seite wird bemerkt, dass an den gegenwärtigen Vertragsbestimmungen festgehalten werden müsse, in der Weise dass der Transitveredelungsverkehr nicht inbegriffen sei; auch gehören allfällige Abmachungen hierüber nicht in den Vertrag selbst, sondern in die Ausführungsbestimmungen. Die Gestattung des Transitveredelungsverkehrs beruht auf ~~einer~~ Art. 115 des deutschen Zollgesetzes. Sie wollen indessen den Wunsch ad referendum nehmen.

Die Frage des Identitätsnachweises

sei seinerzeit einlässlich erörtert worden,
 ein Ausweg habe sich aber noch nicht
 gezeigt und auch die Schweiz sei bisher
 noch nicht im Falle gewesen, einen
 bezüglichen Vorschlag zu machen.

Im Übrigen dürfe man versichert
 sein, dass der Vertriebsverkehr
 sich künftig in den bisherigen Formen
 bewegen und keiner Beausstandung
 begegnen werde.

Herr Cramer-Frey hält schweizerseits
 die gestellten Forderungen fest,
 da die Interessenten sonst keine
 Garantien haben und jede Zuversicht
 verlieren würden.

den Besitz einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ~~zu~~ ihren Wohnort haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt sind, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des andern vertragschliessenden Teils Warenmärkte zu machen oder Bestellungen auch unter Mitführung von Mustern zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarte soll nach dem unter Art. anliegenden Muster erfolgen (Das bisherige Muster erleidet keine Änderung)

Die vertragschliessenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Verteilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften bei Ausübung des Gewerbebetriebs zu beachten sind).

Zu Art. 11

Für diesen Artikel wird von deutscher Seite Streichung gewünscht.

Es sei nämlich ein internationales Lieferabkommen über Patent-, Muster- & Markenschutz und Warenbezeichnung ~~zu treten~~ in Aussicht genommen. Eine solche Separatvereinbarung sei bereits zwischen Deutschland & Oesterreich-Ungarn eingeleitet.

Dagegen wird von Deutschland Einhaltung eines neuen Artikels verlangt, in folgender Fassung:

„Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf die mit einem der vertrags-schliessenden Teile gegenwärtig oder künftighin Zollvereinten Länder & Gebiete.“

Zu Art. 12

Als Vertragsdauer wird von Deutschland 12 Jahre beantragt. Diese Frage wird von der schweiz. Delegation noch offen zu lassen gewünscht.